



3003 Bern, 14. Mai 2024

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

W24, Fahrzeugunterstand, Rück- und Neubau mit Ladestationen,
Projekt Nr. 23-06-008

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gesuchseinreichung

Am 23. Januar 2024 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Ersatz des bestehenden Fahrzeugunterstands W24 im Werkhofareal des Flughafens durch einen Neubau mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge am selben Standort ein.

1.2 Begründung und Beschrieb

Die FZAG wie auch Handlings-, Maintenance- und Betankungsfirmen werden in den kommenden Jahren schrittweise Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren durch Elektrofahrzeuge ersetzen. In einem ersten Schritt wird die PW-Flotte der Airfield Maintenance durch Elektrofahrzeuge ersetzt. Gleichzeitig werden auch erste Nutzfahrzeuge und Passagierbusse getestet oder beschafft. Um für diese Elektrofahrzeuge auch Ladestationen zur Verfügung stellen zu können, soll der in die Jahre gekommene Fahrzeugunterstand W24 abgebrochen und an gleicher Stelle ein neuer Fahrzeugunterstand mit Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge erstellt werden.

Der neue Fahrzeugunterstand bietet 40 Betriebsparkplätze, wovon die Hälfte mit Ladestationen ausgerüstet wird. Ergänzend wird am westlichen Ende auch ein Schnelllader mit zwei Anschlüssen erstellt, an dem auch die Möglichkeit zur Ladung von Nutzfahrzeugen besteht. Weiter wird das Dach mit einer Photovoltaik-Anlage (PVA) mit 500 m² Photovoltaikpaneelen gedeckt.

Der Baubeginn ist für Anfang Juni, die Inbetriebnahme für Ende Oktober 2024 vorgesehen. Gemäss Gesuch wird mit Baukosten von Fr. 1 000 000.– gerechnet.

Das für das Vorhaben benötigte Grundstück befindet sich im Eigentum der FZAG.

1.3 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst das Gesuchsschreiben, das übliche Gesuchsformular, einen technischen Bericht und Planunterlagen.

1.4 Koordination von Bau und Betrieb

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 Anhörung

Der Kanton Zürich wurde via Amt für Mobilität (AFM) angehört.

Nach Vorliegen der kantonalen Stellungnahme und der Stellungnahme der FZAG zu einzelnen kantonalen Anträgen wurde das BAFU angehört.

Die Anhörung des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) erfolgte durch das AFM.

2.2 Stellungnahmen

Am 21. Februar 2024 stellte das AFM dem BAZL und der FZAG die Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:

- BAZG vom 31. Januar 2024;
- FZAG, Zonenschutz, vom 10. Januar 2024 (auch Gesuchsbeilage);
- Kanton Zürich, Baudirektion, Koordination Bau und Umwelt (KOBU), vom 21. Februar 2024;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, vom 9. Februar 2024;
- Stadt Kloten, Baupolizei, E-Mails vom 6. und 7. Februar 2024;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 6. Februar 2024.

Am 15. März 2024 nahm die FZAG zu einzelnen Anträgen der KOBU Stellung.

Das BAFU nahm am 30. April 2024 Stellung zum Vorhaben.

Die FZAG reichte ihre Stellungnahme zu den BAFU-Anträgen am 7. Mai 2024 ein (Schlussbemerkungen).

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Der Fahrzeugunterstand mit den Landestationen für Elektrofahrzeuge dient dem Betrieb des Flughafens; er ist somit eine Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL¹, die nach Art. 37 Abs. 1 LFG² nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden darf; nach Art. 1 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Beim neuen Fahrzeugunterstand handelt es sich um den Ersatz einer bestehenden Baute. Das Vorhaben liegt auf der Luftseite des Flughafens, ist örtlich begrenzt und verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Zudem sind keine betroffenen Dritten auszumachen. Daher kommt für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Da es sich beim Vorhaben um den Ersatz einer bestehenden Anlage handelt, rechtfertigt es sich, diese Punkte summarisch zu prüfen.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG); SR 748.0

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde nicht bestritten.

2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), und Raumplanung*

Beim Bauvorhaben handelt es sich um den Ersatz einer Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens; die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 11. August 2021. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

- Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig per Mail an tvf.afm@vd.zh.ch zu senden.
- Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- Die Fertigstellung ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

- Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen), sind den Unternehmen und Arbeitgebern bekanntzugeben und sie müssen eingehalten werden.
- Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Festlegungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 2 VIL sind die Normen und Empfehlungen der ICAO in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14, 15 und 19 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze sowie die dazugehörigen technischen Vorschriften für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Differenzen zu den Bestimmungen des ICAO-Annex 14.

Die BAZL verzichtete angesichts der Lage im Werkhofareal und der bescheidenen Abmessungen des Vorhabens auf eine luftfahrtspezifische Prüfung. Der Zonenschutz wurde angehört; er hat keine Einwände und stellt keine Anträge zum Vorhaben.

2.7 *Anforderungen von Zoll, Grenzsicherheit und Kantonspolizei*

Weder das BAZG noch die Flughafenpolizei erheben Einwände gegen das Vorhaben; Auflagen erübrigen sich hier.

2.8 *Anforderungen von SRZ*

SRZ hat das Vorhaben geprüft und stimmt ihm unter folgenden Voraussetzungen zu:

- Der Oberflurhydrant Nr.916 sei wie im technischen Bericht beschrieben zu versetzen;
- der im technischen Bericht erwähnte Not-Ausschalter müsse vor Baubeginn in Absprache mit SRZ noch genau platziert werden. Allenfalls sei er so zu erstellen, dass auch die PVA stromlosgeschaltet wird; und
- SRZ sei zeitgerecht vor Baubeginn und vor Fertigstellung via AFM schriftlich zu

informieren und zur Abnahme einzuladen.

Die Anträge von SRZ erscheinen zweck- und verhältnismässig und wurden von der FZAG nicht bestritten. Sie sind umzusetzen bez. einzuhalten; die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

2.9 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Laut Gesuch kommen für Submissionen und Werkverträge die «Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte» der FZAG zur Anwendung.

Die Umweltauswirkungen des Projekts beschränken sich – abgesehen von Lichtemissionen – auf die Bauphase. Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Sofern im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, sind die im technischen Bericht aufgeführten Umweltschutzmassnahmen einzuhalten bzw. umzusetzen; eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.9.1 Stellungnahme der KOBU

Die KOBU hat das Projekt geprüft und kommt zum Schluss, das Vorhaben könne unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie seiner Anträge bewilligt werden. Die KOBU stellt 3 Anträge zur Siedlungsentwässerung und 5 zur Beleuchtung.

Die Anträge lauten:

- [3] Die Richtlinie und Praxishilfe Regenwasserbewirtschaftung, AWEL, 2022 (Kapitel 6.1.2 Ziffer 2ff) sei zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich Reinigung der PVA auf dem Unterstand;
- [4] bei der Baustellenentwässerung gemäss SIA-Norm 431 «Entwässerung von Baustellen» Norm 509 431 «Entwässerung von Baustellen» (2022, gültig ab 01.08.2022) sei darauf zu achten, dass die Entwässerungsprioritäten gemäss den Vorgaben des Kantons Zürich umgesetzt werden;
- [5] alle neuen und weiterverwendeten Abwasserleitungen im Projektperimeter seien gemäss den massgebenden Normen und Richtlinien auf ihre Dichtheit zu prüfen.
- [6] die Beleuchtungsstärke des Unterstands sei gemäss der Norm SN EN 12464-2 auf maximal 10 lx zu begrenzen;
- [7] es seien Leuchten mit einer Farbtemperatur von maximal 3000 K einzusetzen;
- [8] es sei sicherzustellen, dass keine direkte Lichtabstrahlung durch das transparente Dach des Unterstands nach oben erfolgt;
- [9] es sei ein konkretes Zeitmanagement für die projektierte Beleuchtung vorzulegen; insbesondere sei die Beleuchtung nach Betriebsschluss abzuschalten

- oder nur präsenzgesteuert einzuschalten; und
- [10] die fehlenden Informationen / Unterlagen seien der zuständigen Behörde vor Plangenehmigung zur Prüfung zukommen zu lassen.

In den Erwägungen zum Antrag [4] hält die KOBU indessen fest; dass die die SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen, auf die im technischen Bericht verwiesen wird, durch die Schweizer Norm 509 431 «Entwässerung von Baustellen» (2022, gültig ab 01.08.2022) ersetzt worden ist. Trotzdem verweist sie im Antrag [4] auf diese eben nicht mehr gültige Empfehlung. Das UVEK wird in seiner Auflage deshalb auf die gültige Norm verweisen.

Zu den Anträgen [3]–[5] äussert sich die FZAG nicht; sie erscheinen dem UVEK angemessen und werden als Auflagen übernommen.

Zu den Anträgen [6]–[10] betreffend Beleuchtung hält die FZAG hält fest, sie werde die KOBU-Anträge [7]–[9] umsetzen: Die Betriebszeit der Anlage sei 06:00–20:00 Uhr. Ausserhalb dieser werde die Beleuchtung ausgeschaltet. Die Beleuchtungsanlage verfüge zudem über eine Dämmerungs-Signalsteuerung und über einen Präsenzmelder. Damit sei auch der Antrag [10] als erfüllt abzuschreiben.

Zum Antrag [6] hält sie fest, die KOBU gehe irrtümlicherweise von einem normalen Parkplatz aus. Mit dem vorliegenden Bauvorhaben werde jedoch die Hälfte der Parkplätze mit Ladestationen ausgerüstet, somit handle es sich nicht um einen Parkplatz, sondern faktisch um eine «Elektrotankstelle». Die Servicebereiche von Tankstellen seien gemäss SN EN 12464-2 «Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 2: Arbeitsplätze im Freien» mit einer Beleuchtungsstärke von 150 lx zu beleuchten (Tabelle 5.6.4). Mit der geplanten Beleuchtungsstärke von 100 lx habe sie dem Vorsorgeprinzip bereits Rechnung getragen, und die Beleuchtungsstärke auf dasjenige Mass reduziert, das ihr aufgrund der geplanten Nutzung als betrieblich akzeptabel erscheint. Der Antrag [6] der KOBU, die Beleuchtungsstärke auf 10 lx zu begrenzen, sei daher abzuweisen.

2.9.2 Stellungnahme des BAFU

Das BAFU äussert sich in seiner Stellungnahme vom 30. April 2024 zu diesem kleinen Vorhaben.

Es schliesst sich hinsichtlich Gewässerschutz der kantonalen Stellungnahme an.

Zum Licht hält es fest, die Begründung der FZAG betreffend Beleuchtungsstärke sei nachvollziehbar und es könne ihrer Argumentation in der Stellungnahme vom 15. März 2024 folgen; der Wert von 100 lx – statt der 10 lx gemäss KOBU-Antrag [6] – bei Anwesenheit von Personen sei somit akzeptabel. Die FZAG mache jedoch

keine Angabe zur vorgesehenen Beleuchtungsstärke (bzw. dazu, ob die Beleuchtung ausgeschaltet wird), wenn sich keine Personen im Bereich des Fahrzeugunterstands aufhalten.

Das BAFU stellt folgende Anträge:

- [1] Die in der kantonalen Stellungnahme formulierten Anträge [3] bis [5] seien zu berücksichtigen;
- [2] die FZAG habe zu präzisieren, ob die Beleuchtung des Fahrzeugunterstands bei Nicht-Detektion von Personen ausgeschaltet wird. Falls nicht geplant sein sollte, die Beleuchtung in dieser Situation auszuschalten, seien Angaben zur vorgesehenen mittleren horizontalen Beleuchtungsstärke zu machen. Die entsprechenden Angaben seien dem BAZL zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Prüfung einzureichen; und
- [3] die FZAG habe sicherzustellen, dass die normativen Vorgaben zur mittleren horizontalen Beleuchtungsstärke möglichst genau eingehalten, aber nicht überschritten werden (keine Überbeleuchtung). Entweder seien Beleuchtungsberechnungen einzureichen, die dies aufzeigen, oder die Beleuchtungsanlage sei nach Inbetriebnahme auf den definierten Ziel-Wert (Soll-Wert) der mittleren horizontalen Beleuchtungsstärke herunterzudimmen. Die entsprechenden Angaben seien dem BAZL zuhanden des BAFU vor Erteilung der Plangenehmigung zur Prüfung einzureichen.

Die FZAG äussert sich zu den Anträgen [2] und [3] des BAFU wie folgt:

- ad [2] Die FZAG werde die Präsenzsteuerung der Anlage so einstellen, dass der Fahrzeugunterstand nur bei Anwesenheit von Personen beleuchtet ist. Der Antrag [2] des BAFU sei daher erfüllt; und
- ad [3] die FZAG werde die Beleuchtung nach Inbetriebnahme so steuern, dass der definierte Soll-Wert von 100 lx eingehalten wird. Der BAFU-Antrag [3] sei somit erfüllt.

2.9.3 Fazit des UVEK

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die KOBU-Anträge [7]–[9] mit der Zusage der FZAG zur Ausführung als erfüllt gelten können und somit auch der Antrag [10] hinfällig wird.

Zum KOBU-Antrag [6] ist der FZAG insofern zuzustimmen, als die Richtlinie SN EN 1264-2 in der Tabelle 5.6 – Tankstellen, Ziffer 5.6.4 Luftdruck- und Wasserprüfstellen und andere Servicebereiche, eine Beleuchtungsstärke von 150 lx vorsieht. Zu den übrigen Servicebereichen ist auch das Hantieren mit Elektrokabeln zur Landung von Batterien zu zählen.

Die Reduktion von 150 lx auf 100 lx erscheint – in Übereinstimmung mit der BAFU-Stellungnahme – angemessen. Mit der Abschaltung der Anlage ausserhalb der Betriebszeiten, dem Dämmerungssensor und den vorgesehenen Bewegungsmeldern und somit der Erfüllung der KOBU-Anträge [7]–[9] wird nach Auffassung des UVEK dem Vorsorgeprinzip des USG hinreichend Rechnung getragen, insbesondere auch deshalb, weil der eingeschossige Unterstand rundum von den wesentlich höheren Gebäuden des Werkhofs umgeben ist und für sich keine neue Lichtquelle darstellt.

Nach den Zusicherungen der FZAG müssen keine weiteren Unterlagen eingereicht werden, die nochmals zu prüfen wären.

Die KOBU-Anträge [3]–[5] werden als Auflagen übernommen; der KOBU-Antrag [6] wird im Sinn der Erwägungen abgewiesen.

Den übrigen Anträgen von KOBU und BAFU wird entsprochen; weitere Auflagen erübrigen sich.

2.10 *Stellungnahme der Stadt Kloten*

Die Baupolizei Kloten teilte am 6. Februar 2024 per E-Mail mit, aus bau- und feuerpolizeilicher Sicht der Stadt Kloten gebe es keine Auflagen zum Vorhaben; mit E-Mail vom 7. Februar ergänzte sie ihre Mitteilung mit dem Hinweis, dass die PVA meldepflichtig sei (Meldung online mit kantonalem Formular).

Der Hinweis auf die Meldung der PVA entspricht den gesetzlichen Anforderungen und wird als Auflage übernommen.

2.11 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch seine Fachstellen überwachen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, gemäss den allgemeinen Bauauflagen zu informieren.

2.12 *Fazit*

Das Gesuch für den Ersatz des bestehenden Fahrzeugunterstands W24 im Werkhofareal des Flughafens durch einen Neubau mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. Gebühren

3.1 Bund

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL³, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben. Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL). Das BAFU verlangt gestützt auf Art. 4 und Anhang Ziff. 1 GebV-BAFU⁴ eine Gebühr von Fr. 2000.– (aufwändige Stellungnahme).

Die FZAG bemängelt die BAFU-Gebühr als unverhältnismässig hoch, da es sich beim vorliegenden Bauvorhaben um ein kleines Projekt handelt. Sie beantragt, die Gebühr sei zu reduzieren.

In Art. 4 GebV-BAFU festgehalten ist, dass Gebühren nach festen Gebührenansätzen gemäss Anhang (lit. a.), nach Aufwand innerhalb der Gebührenrahmen nach Anhang (lit. b.), oder in den übrigen Fällen nach Aufwand bemessen werden. Der Anhang zur GebV-BAFU sieht Stellungnahmen nach LFG u. a. folgende Pauschalbeträge vor: Für wenig aufwändige Stellungnahmen Fr. 200.– (lit. a.) und für aufwändige Stellungnahmen Fr. 2000.– (lit. b.).

Das UVEK erkennt keinen Grund, von der Gebührenfestlegung des BAFU abzuweichen. Auch wenn es sich im vorliegenden Fall um ein kleineres Bauvorhaben handelt, ist es doch zutreffend, dass das BAFU bei der Frage der Lichtemissionen bei Projekten der FZAG generell, aber auch im konkreten Fall, einen nicht geringen Aufwand hatte.

Der Antrag der FZAG auf Reduktion der BAFU-Gebühr ist daher abzuweisen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass in letzter Zeit in mehreren Fällen auch für deutlich grössere Vorhaben (z. B. Vorfeldsanierung Standplätze HOTEL und INDIA, Instandstellung Parkplätze und Neubau Bushaltestelle Rohrholz) die Pauschale von Fr. 2000.– verrechnet wurde, obwohl eine Gebührenerhebung nach Aufwand wohl einen höheren Betrag ergeben hätte.

3.2 Kanton und Gemeinde

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer

³ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (Gebührenverordnung BAFU); SR 814.014

Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Die KOBU weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren der einzelnen Fachstellen aus:

– Staatsgebühr AWEL Siedlungsentwässerung	Fr. 348.00
– Strahlung und Licht	Fr. 208.80
– Staats- und Ausfertigungsgebühr	<u>Fr. 209.20</u>
Total	Fr. 766.00

Die geltend gemachte Gebühr der KOBU gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Baudirektion.

Die Stadt Kloten verzichtet darauf, Gebühren zu erheben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG⁵ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem BAFU und dem Kanton Zürich (via AFM) wird sie zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail).

Vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm angehörteten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Gesuch der FZAG für den Ersatz des bestehenden Fahrzeugunterstands W24 im Werkhofareal des Flughafens durch einen Neubau mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge am selben Standort wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenareal, Luftseite, Werkhofareal, Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14, Gemeinde Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 23. Januar 2024 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Technischer Bericht, 3.1.2024, B+S AG, 8050 Zürich;
- Situationsplan 1:10000, Plan-Nr. 19190, 9.1.2024, FZAG;
- Plan Nr. 11.0851-B+S-001, Situation 1:200, 3.1.2024, B+S AG;
- Plan Nr. 11.0851-B+S-003, Normalprofil, 1:50, 3.1.2024, B+S AG.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig per Mail an tvf.afm@vd.zh.ch zu senden.
- 2.1.4 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 2.1.5 Die Fertigstellung ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

- 2.1.6 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.7 Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen), sind den Unternehmen und Arbeitgebern bekanntzugeben und sie müssen eingehalten werden.
- 2.1.8 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Festlegungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 2.1.9 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 2.2 *Auflagen von SRZ*
- 2.2.1 Der Oberflurhydrant Nr.916 ist wie im technischen Bericht beschrieben zu versetzen.
- 2.2.2 Der im technischen Bericht erwähnte Not-Ausschalter muss vor Baubeginn in Absprache mit SRZ noch genau platziert werden. Allenfalls ist er so zu erstellen, dass auch die PVA stromlosgeschaltet wird.
- 2.2.3 SRZ ist zeitgerecht vor Baubeginn und vor Fertigstellung via AFM schriftlich zu informieren und für die Abnahme einzuladen.
- 2.3 *Auflagen zum Umweltschutz*
- 2.3.1 Die im technischen Bericht aufgeführten Umweltschutzmassnahmen sind einzuhalten bzw. umzusetzen, sofern im Folgenden nicht ausdrücklich etwas Anderes verfügt wird.
- 2.3.2 Die Richtlinie und Praxishilfe Regenwasserbewirtschaftung, AWEL, 2022 (Kapitel 6.1.2 Ziffer 2ff) ist zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich Reinigung der PVA auf dem Unterstand.
- 2.3.3 Bei der Baustellenentwässerung gemäss Norm 509 431 «Entwässerung von Baustellen» (2022, gültig ab 01.08.2022) ist darauf zu achten, dass die Entwässerungsprioritäten gemäss den Vorgaben des Kantons Zürich umgesetzt werden.

2.3.4 Alle neuen und weiterverwendeten Abwasserleitungen im Projektperimeter sind gemäss den massgebenden Normen und Richtlinien auf ihre Dichtheit zu prüfen.

2.4 *Auflagen der Stadt Kloten*

Die PVA ist meldepflichtig, die Meldung hat online mit dem kantonalen Formular zu erfolgen.

3. **Entgegenstehende Anträge**

Weitergehende bzw. entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen und Einsprachen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

4. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt; sie umfasst auch die Gebühr des BAFU. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr für die umweltrechtliche Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 766.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

5. **Eröffnung**

Diese Verfügung inkl. Beilage wird per Einschreiben eröffnet:

- FZAG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail):

- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- AFM, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.


Marcel Kägi

Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.